

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Zehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:  
20 Neugroschen.

N<sup>o</sup> 29.

Erscheint jeden Mittwoch.

16. Juli 1845.

### Wirth's Kampf mit der Censur.

(Beschluß.)

Das war ungefähr die Sprache dieses Blattes. Sie wurde manchmal kühner und leidenschaftlicher, manchmal auch gelehrter und feiner, immer war sie edel, patriotisch und von der reinsten Liebe verklärt. Damals glühte der Polen-Aufstand in seinem heißesten Feuer. Wirth nahm sich der Unterdrückten begeistert an gegen die Politik der europäischen Kabinete. Da nun unter Berufung auf den Bundestag auch in Baiern die Pressefreiheit nur für innere Zustände gesetzlich war, alle auswärtige Angelegenheiten aber in ihrer öffentlichen Besprechung der Censur unterlagen, so begann man Wirth's Polenaufsätze unbarmherzig zu streichen. Davon höchst verlegt, stellte die Tribune eine neue Theorie auf. Aus den Bestimmungen des damals geltenden bairischen Edictes über die Presse suchte sie nämlich zu beweisen, daß nur dasjenige gestrichen werden könne, wodurch „ein bestehendes Strafgesetz im Verbrechen- oder Vergehens- oder Polizei-Übertretungsfall“ (so lauteten die Edictsworte) verlegt werde. Wenn also, deducirte sie weiter, ein Artikel über auswärtige Angelegenheiten gestrichen werden sollte, so müsse man auch jedesmal nachweisen, welche inländische Strafgesetz-Verletzung als Grund des Censurstriches vorliege. Deshalb erklärte Wirth, daß er künftig alle gestrichene Artikel über auswärtige Angelegenheiten ungeschweuet abdrucken würde, wenn man ihm nicht beim Streichen nachweise, welches Strafgesetz der gestrichene Artikel übertrete; denn, setzte er hinzu, die Baiern könnten doch gegen Ausländer nicht mehr Pflichten haben, als gegen ihre eigene Regierung, die ja nach der Verfassung auch stets Gründe haben und anführen müsse.

\*) Das „Beschluß folgt“ dieses Aufsatzes ist in der vorigen Nummer vergessen worden.

Dies war der Anfang eines Kampfes, der von Wirth's Seite Anfangs mit vielem Glück geführt, ihn endlich allerdings erdrückte, der für die Geschichte der Censur aber, denn nur dazu wollen wir, uns jedes Rasonnements möglichst enthaltend, einen Beitrag liefern, höchst interessant ist.

Nach jener Veröffentlichung, Gestrichenes zu drucken, verbot zuerst die Landesregierung Wirthen die Vollziehung seiner Drohung bei Geldstrafe. Tags darauf stand ein gestrichener Polenartikel vollständig in der Tribune. Der Redacteur wurde daher mit Geld gestraft und ihm die Verdoppelung der Strafe angesetzt. Wirth druckte wieder und ward um's Doppelte gestraft; er druckte wieder und die Strafe ward vervierfacht, verachtstacht, versetzszehnfacht u. s. w. Auf solche Weise kommt man rasch vorwärts und auch Wirth hatte schon in sieben Tagen 640 Thlr. und in 11 Tagen 5120 Thlr. zu bezahlen. Die Tribune rechnete nach, daß, wenn das so fortgehe, die ganze bairische Nationalschuld von 116 Millionen in drei Wochen gedeckt wäre.

Die Sache war zu eigenthümlich, um ausgeführt werden zu können. Man unterließ also die Fortsetzung dieses Verfahrens und setzte Gefängnis an die Stelle des Geldes, indem man der Redaction den Abdruck gestrichener Stellen bei zwei Tagen Gefängnis verbot. Wer wieder nicht folgte, war Wirth. Da er nun alle Tage ein Blatt herausgab, folglich alle Tage wenigstens einmal sündigte (denn es fehlte auf beiden Seiten nicht am besten Willen), so trat wieder der Umstand ein, daß die Strafe mit dem Vergeben nicht gleichen Schritt halten konnte. Sieben Tage drucken machten vierzehn Tage Gefängnis und wenn Wirth noch 50 Jahre fortdruckte und dann im Gefängnis starb, blieb er der Regierung immer noch 50 Jahre Gefängnis schuldig. Inzwischen saß er vor der Hand im Gefängnis, druckte munter ge-